

RS OGH 1998/9/15 14Os100/98, 11Os80/00, 12Os52/03, 14Os94/03, 13Os138/03, 11Os65/07d, 15Os29/06p, 14

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1998

Norm

StPO §252 Abs1 Z2a

Rechtssatz

Nach § 252 Abs 1 Z 2a StPO erstrecken sich die mit Nichtigkeit bewehrten Verlesungsbeschränkungen nicht auf gerichtliche Vernehmungen, bei denen die Parteien Gelegenheit zur Beteiligung hatten (§§ 162a, 247 StPO). Dabei ist es - weil das Gesetz insoweit keine Einschränkungen vorsieht - gleichgültig, in welchem gegen den Angeklagten geführten gerichtlichen Verfahren, in welchem Verfahrensstadium und bei welcher Verdachtslage sie stattgefunden haben. Die in Rede stehende Verlesungsvorschrift setzt also nicht voraus, dass die gerichtliche Vernehmung im selben Verfahren erfolgt ist, und stellt weder auf einen identen Anklagesachverhalt noch auf eine sich aus den Akten ergebende spezielle Verdachtslage ab. Aus einer Verschiedenheit der Verfahren und damit einer Inkongruenz der Anklagesachverhalte oder aus einer im selben Verfahren inzwischen (regelmäßig) eingetretenen Verbreiterung der Ermittlungsergebnisse sich ergebende, mit einer faktischen Einschränkung der Möglichkeiten zur Fragestellung verbundene thematische Defizite der kontradiktitorischen Vernehmung sind nur für die Begründungsauglichkeit des verlesenen Protokolls unter dem Gesichtspunkt einer Anfechtung (vgl §§ 281 Abs 1 Z 5 und 5a; 464 Z 2, 489 Abs 1 StPO) von Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 14 Os 100/98

Entscheidungstext OGH 15.09.1998 14 Os 100/98

- 11 Os 80/00

Entscheidungstext OGH 12.09.2000 11 Os 80/00

Auch; Beisatz: Im Vorverfahren besteht grundsätzlich unabhängig vom späteren Anklagevorwurf die Möglichkeit, bei jeder Verdachtslage (bei gegebenen Voraussetzungen des § 162a StPO) kontradiktitorische Vernehmungen durchzuführen. (T1)

- 12 Os 52/03

Entscheidungstext OGH 11.09.2003 12 Os 52/03

Auch; nur: Dabei ist es gleichgültig, in welchem Verfahrensstadium und bei welcher Verdachtslage sie stattgefunden haben. (T2) Beisatz: Hier: Die aus der im Verfahren inzwischen naturgemäß eingetretenen

Verbreiterung der Ermittlungsergebnisse folgende, mit einer faktischen Einschränkung der Möglichkeiten zur Fragestellung verbundenen thematischen Defizite der kontradiktionsvernehmung vermögen hier die Begründungstauglichkeit der verlesenen Protokolle unter dem Gesichtspunkt der Anfechtung nach § 281 Abs 1 Z 5, Z 5a StPO nicht zu schmälern, da die Aussagen der kontradiktionsvernehmung vernommenen Zeugen zwar wichtige, keineswegs aber die ausschließlichen Grundlagen für den Schulterspruch waren und dieser von den Tatrichtern darüber hinaus auf eine Vielzahl anderer Verfahrensergebnisse gestützt werden konnte. (T3)

- 14 Os 94/03

Entscheidungstext OGH 30.09.2003 14 Os 94/03

Vgl; Beisatz: Einen Entfall des Entschlagungsrechts bei Hervorkommen neuer Beweisergebnisse (nach Durchführung einer kontradiktionsvernehmung im Sinn des § 162a StPO) sieht das Gesetz nicht vor. (T4)

- 13 Os 138/03

Entscheidungstext OGH 26.11.2003 13 Os 138/03

Vgl; Beisatz: Der Inhalt nach § 252 Abs 1 Z 2a StPO vorgekommener Protokolle und technischer Aufnahmen von kontradiktionsvernehmungen kann angesichts nachträglicher Veränderungen von Verdachtslage oder Prozessgegenstand unter dem Gesichtspunkt der Begründungstauglichkeit (§ 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall) problematisch sein. (T5)

- 11 Os 65/07d

Entscheidungstext OGH 04.10.2007 11 Os 65/07d

nur: Nach § 252 Abs 1 Z 2a StPO erstrecken sich die mit Nichtigkeit bewehrten Verlesungsbeschränkungen nicht auf gerichtliche Vernehmungen, bei denen die Parteien Gelegenheit zur Beteiligung hatten (§§ 162a, 247 StPO). Dabei ist es - weil das Gesetz insoweit keine Einschränkungen vorsieht - gleichgültig, in welchem gegen den Angeklagten geführten gerichtlichen Verfahren, in welchem Verfahrensstadium und bei welcher Verdachtslage sie stattgefunden haben. Die in Rede stehende Verlesungsvorschrift setzt also nicht voraus, dass die gerichtliche Vernehmung im selben Verfahren erfolgt ist, und stellt weder auf einen identen Anklagesachverhalt noch auf eine sich aus den Akten ergebende spezielle Verdachtslage ab. (T6)

Beisatz: WK-StPO § 252 Rz 94. (T7)

- 15 Os 29/06p

Entscheidungstext OGH 19.04.2006 15 Os 29/06p

Vgl; Beis wie T4

- 14 Os 75/09z

Entscheidungstext OGH 06.10.2009 14 Os 75/09z

Vgl auch; Beisatz: Hier: Einem 14 Tage vor der kontradiktionsvernehmung einer Zeugin gestellten Antrag auf Ausfolgung einer Kopie des Akteninhalts wurde erst am Vortag der Vernehmung entsprochen. Aus der durchgeführten kontradiktionsvernehmung der Zeugin resultiert keine Aussagebefreiung nach § 156 Abs 1 Z 2 StPO, womit eine auf § 252 Abs 1 Z 2a StPO gestützte Verlesung dieser Aussage nicht in Betracht kommt. (T8)

- 15 Os 147/12z

Entscheidungstext OGH 12.12.2012 15 Os 147/12z

Auch

- 15 Os 123/12w

Entscheidungstext OGH 12.12.2012 15 Os 123/12w

Vgl; Beisatz: Das Protokoll über eine kontradiktionsvernehmung sowie Ton- und Bildaufnahmen davon dürfen gemäß § 252 Abs 1 Z 2a StPO in der Hauptverhandlung verlesen oder vorgeführt werden. Dabei ist es - weil das Gesetz insoweit keine Einschränkungen vorsieht - gleichgültig, in welchem gegen den Angeklagten geführten gerichtlichen Verfahren, in welchem Verfahrensstadium und bei welcher (im Ermittlungsverfahren regelmäßig schmäleren) Verdachtslage diese Vernehmung stattgefunden hat. (T9)

- 14 Os 71/15w

Entscheidungstext OGH 04.08.2015 14 Os 71/15w

Vgl

- 13 Os 120/17x

Entscheidungstext OGH 06.12.2017 13 Os 120/17x

Auch; Beis wie T4

- 11 Os 125/19w
Entscheidungstext OGH 18.02.2020 11 Os 125/19w
Vgl; Beis wie T4; Beis wie T9
- 14 Os 118/21s
Entscheidungstext OGH 18.01.2022 14 Os 118/21s
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110798

Im RIS seit

15.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at